

Satzung des Vereins „Arbeitskreis Asyl Hechingen“

Präambel

Im Arbeitskreis Asyl Hechingen haben sich Menschen zusammengeschlossen, denen die schwierige Lage von Flüchtlingen und Asylsuchenden bewusst ist. Wir begleiten Menschen, die aus verschiedensten Gründen nach Hechingen und Umgebung gekommen sind und bei uns neue Lebensperspektiven suchen. Jenseits der Gesetzeslage und der Verfahrensschritte sehen wir vom AK Asyl die einzelnen Menschen in ihrer teils sehr schwierigen Lage. Wir versuchen zu unterstützen, zu begleiten und Menschlichkeit zu schenken. Wir setzen uns ein für ein besseres Verständnis zwischen den Kulturen und ein gutes Miteinander der in Hechingen wohnenden Menschen.

Der Arbeitskreis Asyl ist parteipolitisch- und religionsunabhängig.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Asyl Hechingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hechingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- persönliche Betreuung von Asylbewerber*innen, Flüchtlingen und Migrant*innen; finanzielle Unterstützung in persönlichen Notlagen
- Deutsch- und Alphabetisierungskurse
- Kinder- und Jugendgruppen, Frauentreffs
- Offene Treffen und Veranstaltungen wie Asylcafé, Internetcafé, Disko, Feste,
- Informationsabende
- Kurse und offene Werkangebote (Fahrradwerkstatt, Nähwerkstatt, etc..)

- Unterstützung von Asylbewerber*innen, Flüchtlingen und Migrant*innen bei der Organisation und Durchführung eigener Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks
- Vermittlung in Arbeit; Integration von Asylbewerber*innen, Flüchtlingen und Migrant*innen in die Haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten des Vereins
- Betrieb des Refugios mit Gemeinschaftsunterkunft, Flüchtlingssozialarbeit, Integrationszentrum und Gastronomie, gemäß dem Vertrag mit dem Landkreis Zollernalb

(3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes, insbesondere für den Betrieb des Refugios, kann der Verein Mitarbeiter*innen sowie eine Geschäftsführung einstellen. Vom Verein angestellte Personen dürfen Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder sein.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitglieder)

(1) Vereinsmitglieder können Personen ab 18 Jahren oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten routinemäßigen Sitzung im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Bekanntgabe im Amtsblatt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war.

- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Beisitzer*innen (erweiterter Vorstand) wählen. Die Zahl der Beisitzer*innen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Amtsdauer verlängert sich dadurch jedoch um höchstens 5 Monate. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Über eine geeignete Organisation der Vorstandsarbeit entscheidet der Vorstand selbst. Über Beschlüsse des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Anstellung von Mitarbeiter*innen liegt in der Zuständigkeit des Vorstands. Anstellungen erfolgen konsensual durch den dreiköpfigen Vorstand. Die Anstellung eines Vorstandsmitglieds erfolgt konsensual durch die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Datenschutz)

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail, Telefon, Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an Kinder brauchen Frieden e.V.; Ratzgiwatz e.V. jeweils mit Sitz in Hechingen und den Förderverein PRO ASYL e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Hechingen, den 05. März 2024